

ABBRENNEN VON OSTERFEUERN

An sich ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich ganzjährig verboten. Nur für wenige Fälle gelten Ausnahmen, darunter fallen Osterfeuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Vereine, Straßen- und Dorfgemeinschaften sowie im Sinne der religiösen Bedeutung).

Ein schriftliches Ansuchen für das Abbrennen von Osterfeuern ist an das Umweltamt der Stadtgemeinde St. Andrä zu richten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers notwendig!

ACHTUNG: Anmeldeschluss 26. März 2010, 12.00 Uhr

Für das Abbrennen von Osterfeuern sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr, abgebrannt werden - bei Schlechtwetter am darauffolgenden Samstag.
- Kontrollieren Sie vor dem Abbrennen, ob sich nicht Tiere (z.B. Igel usw.) in der Zwischenzeit in Ihrem Osterhaufen eingeknistet haben.
- Grundsätzlich darf nur trockenes Holz und Reisig verbrannt werden, bei dessen Verbrennung keine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist.
- Das Verbrennen von Kunststoffen, Holzabfällen mit Zusätzen, wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle ist jedenfalls verboten. Laub, trockenes Gras usw. gehört ebenfalls nicht in das Osterfeuer.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Osterhaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Das Abbrennen des Osterfeuers darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung erfolgen.
- Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Gartenschlauch) bereitzuhalten.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr unter Notruf 122 zu verständigen.



ANSUCHEN UM AUSNAHMEBEWILLIGUNG FÜR EIN BRAUCHTUMSFEUER (Abbrennen eines Osterfeuers)

*Diese Felder müssen ausgefüllt werden Zutreffendes ankreuzen oder auswählen

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters* _____

(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Name des befugten Vertreters des Veranstalters* _____

Zustelladresse* _____

Telefon* _____

Ort des Brauchtumsfeuers

Grundstücks Nr.* _____ Katastralgemeinde* _____

Grundstückseigentümer* _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers* _____

(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer Sonnwendfeuer Sonstiges

Entzündung am* _____

(Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden - bei Schlechtwetter am darauffolgenden Samstag.)

Datum* _____

Unterschrift* _____